

BGE 59 II 128

Bundesgericht (BGE), 1933-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_59_II_128

FR: ATF 59 II 128

IT: DTF 59 II 128

Volltext

128 Erbrecht. N° 21. dernière, et non pas, comme ra juge la Cour cantonale, seulement a conCUit'rence de ractif des biens de la succession d'Alfred Nussbaumer. Les inb~rets sont dus des recbeallce (TUOR, art. 552 note 10), c'est-a-dire des le deces de l'heritiere, le 23 de- cembre 1929, mais ils ne sont reclames que du 1er janvier 1930. 5. - Le demandeur Nussbaumer n'ayant pas reco'ul'U contre l'arret de la Cour cantonale, ce dernier doit etre considere comme ayant definitivement regle les rapports entre ledit et la defenderesse. Le Tribunal jedeml prononce: Le recours de la demanderesse est admis et le jugement attaque est reforme en ce sens que les conclusions de la demanderesse sont adIDises a concurrence de la somme de 14000 fr. avec interets a 5 % des le 1er janvier 1930. Le recours de la defenderesse est rejete. 21. Auszug a.11S dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Juni 1933 i. S. Ma.rie Dober-Dol:er gegen Klemenz Dober. Inhalt der Aus ku n f t s P f i c h O t der Erben gemäss Art. 610 ZGB (Erw. 2). Bei Ermittlung des Nettonachlasses sind Legate auch dann nicht unter die Passiven einzustellen, wenn der pflichtteilsverletzte Erbe sich mit ihrer vollen Auszahlung einverstanden erklärt und nur Herabsetzung von Zuwendungen unter lebenden verlangt (Erw. 5). Für die Bel' e c h nun g cl e r ver füg bar e n Q u o t e ist vorab der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten abzu- ziehen und zwar ist dabei auf das Ehegattenwahlrecht keine Rücksicht zu nehmen, sondern auf den Eigentmnsviert.el abzustellen (Erw. 5). Art.. 471 Ziff. 1, 474, 475, 532 und 610 ZGB. Tatbestand (gekürzt) : Der Erblasser hat als gesetzliche Erben seine Ehefrau 2. Ehe und einen Sohn aus erster Ehe hinterlassen. In Erbrecht. ~. 21. 129 einer letztwilligen Verfügung hatte er die Auszahlung von Vermächtnissen an Dritte in Höhe von 1800 Fr. angeord- net. Das gemäss Art. 553 ZGB aufgenommene Inventar ergab einen Aktivenüberschuss von 23,1)37 Fr. 88 Ct.'3. In der Folge klagte der Sohn gegen seine Stiefmutter u. a. auf Herabsetzung verschiedener Zuwendungen, die sie vom Erblasser zu dessen Lebzeiten erhalten habe und durch die sein Pflichtteil verletzt worden sei ; dabei erklärte er sich mit der Auszahlung der Vermächtnisse einverstan- den. Die Beklagte bestritt sowohl die behauptete Höhe der erhaltenen Zuwendungen als auch die Herabsetzungs- pflicht als solche. Das Bundesgericht zog hierüber in Erwägung: 1. - (Prozessuales.) 2. - Die Beklagte will ihre Aus k u n f t s p f I c h t bestreiten mit der Begründung, es habe sich bei den im Streit liegenden Zuwendungen um die Auszahlung von Sondergut gehandelt, über welches sie keine Auskunft zu geben habe. Allein der Charakter dieser Zuwendungen ist eben bestritten; der Kläger sieht in ihnen unentgelt- liche Zuwendungen des Erblassers, die der Herabsetzung unterliegen. Um den wahren Sachverhalt feststellen zu können, muss man die Höhe der Zuwendungen kennen und die Verumständungen, unter denen sie erfolgt sind. Solche Aufschlüsse sind unentbehrlich für eine gleichmässige und gerechte Verteilung der Erbschaft und müssen daher gemäss Art. 610 ZGB von jedem Erben erteilt werden. 3. und 4. - (Ausführungen darüber, dass die Beklagte vom Erblasser zu dessen Lebzeiten insgesamt 20,000 Fr. erhalten habe, von denen 17,000 Fr. der Herabsetzung unterliegen.) 5. - Für die B er e c h

nun g des P f l i c h t t e i l s resp. der verfügbaren Quote muss zunächst der Bestand des Nachlasses ermittelt werden. Dabei ist vom Inventar auszugehen. das einen Aktivenüberschuss von 130 Erbrecht. No 21. 23,837 Fr. 88 Cts. ausweist. Die vom Kläger s. Zt. bean- standeten 500 Fr. sind, da der Kläger den Entscheid der Vorinstanz nicht angefochten hat, unter den Passiven des Inventars zu belassen. Übrigens ist dieser Betrag nach der für das Bundesgericht verbindlichen Feststellung der Vorinstanz für die Bedürfnisse des Haushaltes verwendet worden; daher war jene Behandlung dieses Postens angesichts Art. 474 ZGB zutreffend. Zum genannten Aktivenüberschuss sind gemäss Art. 475 ZGB hinzu- rechnen die herabsetzungspflichtigen Zuwendungen an die Beklagte in Höhe von 17,000 Fr. (die 3000 Fr., welche die Beklagte darüber hinaus noch vom Erblasser erhalten hat, sind als ihr Sondergut zu betrachten und gehören infolgedessen nicht zum Nachlass des Erblassers; da die Beklagte dieses Geld bereits besitzt, braucht auf diesen Posten im Folgenden keine Rücksicht mehr genommen zu werden). Entgegen der Auffas3ung der Vorinstanzen dürfen sodann die VermächtnisEe hier nicht vorweg in Abzug gebracht werden. Gemäss Art. 474 ZGB sind für die Berechnung der verfügbaren Quote nur die Schulden des Erblassers, die Auslagen für das Begräbnis, die Sie- gelung und das Inventar, sowie die Ansprüche der Haus- genossen auf Unterhalt während eines Monats von der Erbschaft abzuziehen. Daran ändert die Erklärung des Klägers nichts, er habe gegen die Ausrichtung der Ver- mächtnisse nichts einzuwenden. Nach Art. 532 unterliegen der Herabsetzung in erster Linie die Verfügungen von Todes wegen und erst nachher die Zuwendungen unter Lebenden. Wenn daher der verletzte Pflichtteil durch Kürzung der Vermächtnisse voll gemacht werden kann, darf dem Empfänger der lebzeitigen Zuwendungen des Erblassers kein Abstrich zugemutet werden. Verzichtet der Kläger auf die Herabsetzung der Vermächtnisse, so darf der Beklagten daraus kein Nachteil erwachsen. Vom Gesamtnachlass, der sich . auf diese Weise auf 40,837 Fr. 88 Cts. stellt, ist für die Berechnung der ver- fügbaren Quote vorab der Pflichtteil des überlebenden Erbrecht. N° 21. 131 Ehegatten abzuziehen und zwar ist dabei, wie das Bundes- gericht schon in BGE 45 11 385 entschieden hat, auf das durch Art. 462 ZGB gewährleistete Wahlrecht desselben keine Rücksicht zu nehmen, sondern ausschliesslich auf den Eigentums-Viertel abzustellen. Dieser beträgt 10,209 Fr. 47 Cts., der gesetzliche Erbteil des Klägers somit 30,628 Fr. 41 Cts. Davon sind $\frac{3}{4} = 22,971$ Fr. 30 Cts. pflichtteilsgeschützt ; die verfügbare Quote beläuft sich also auf 7657 Fr. II Cts. Diese Berechnungsweise schliesst nun an sich keines- wegs aus, dass die Beklagte von ihrem Wahlrecht gemäss Art. 462 Gebrauch macht und sich für die Nutzniessung entscheidet (sie hätte dann neben dem Eigentum an der verfügbaren Quote von 7657 Fr. II Cts. die Nutzniessung an der Hälfte des Restes des Nachlasses, d. h. an 16,590 Fr. 39 Cts. zu beanspruchen). Dagegen könnte sich fragen, ob sie dieses Wahlrecht nicht dadurch verwirkt habe, dass sie zu Lebzeiten des Erblassers Zuwendungen zu Eigentum entgegennahm, welche die verfügbare Quote ganz erheblich überstiegen. Indessen braucht hiezu nicht Stellung genommen zu werden; denn wenn die Beklagte sich auch bei den Teilungsverhandlungen für die Nutz- niessung entschieden und daran auch im Prozess festge- halten hat, so geschah das doch offensichtlich nur unter der Voraussetzung, dass entsprechend ihren Anträgen davon abgesehen werde, die zu Lebzeiten des Erblassers erhaltenen Zuwendungen zum Nachlass hinzuzurechnen. Es ist nicht anzunehmen, dass sie ihre Wahl auch für den Fall getroffen haben wollte, wo das zur Folge hätte, dass sie bereits in ihrem Eigentum befindliche Werte zum Teil wieder herausgeben müsste. Es ist daher davon auszu- gehen, sie habe sich für den Viertel zu Eigentum ent- schieden. Infolgedessen haben zu beanspruchen : a. der Kläger

seinen Pflichtteil . . . Fr. 22,971.30 b. die Beklagte: den Viertel Fr. 10,209.47
 ~~~~~=~~~~~ Übertrag Fr. 10,209.47 Fr. 22,971.30 132 Sa!?!lenrf>c-ht. ~o 22.  
 Übertrag Fr. 10,209.47 :Fr. 22,971.30 die verfügbare Quote » 7,657.11 ) 17,866.58 =  
 Gesamtnachlass . . . Fr. 40,837.88 während die Verteilung, wenn die lebzeitigen  
 Zuwendungen des Erblassers an die Beklagte aussel' Betracht gelassen würden, wie folgt  
 aussähe: Anteil der Beklagten (Eigentumsviertel) Fr. 5,959.47 des Klägers (Rest) ..... Fr.  
 17,878.41 = Aktivenüberschuss Fr. 23,837.88; der Pflichtteil des Klägers ist durch jene  
 Zuwendungen somit um 5092 Fr. 89 Cts. verkürzt worden. Um diesen Betrag sind daher die  
 17,000 Fr. herabzusetzen, sodass der Beklagten illlter diesem Titel noch bleiben 11,907 Fr.  
 II Cts., welche zusammen mit dem Eigentumsviertel von 5959 Fr. 47 Cts. wieder das weiter  
 oben ausgerechnete Betreffnis der Beklagten von 17,866 Fr. 58 Cts. ergeben. III.  
**SACHENRECHT DROITS REELS 22.** Auszug aus dem Urteil- der II. Zivilabteilung vom  
 24. Februar 1933 i. S. Amstad gegen Matter u. Ionsorten. N ach b a r r e c h t, Immissionen;  
 Art. 684 ZGB. Dancings und Restaurants mit Musikbetrieb in der Nähe eines Kurhotels an  
 einem Fremdenort. Unzulässige Störungen des Hot.elbetriebs durch Musiklärm. Erw. 1.  
 Abhilfemassnahmen. Erw. 2. S c h a d e n e r s a t z wegen Überschreitung des Eigentums-  
 rechtes ; Art. 679 ZGB. Legitimation zum Schadenersatz- anspruch. Erw. 3. Auszug aU8  
 dem Tatbestand: A. - Die Klägerin ist Eigentümerin des Hotels Müller & Hoheneck in  
 Engelberg. Das Hotel hat ca. 80 Betten und liegt am obern Ende der Dorfstrasse, an der sog.  
 Gant. In den Jahren 1926-1930 hatte die Klägerin noch Sachenrecht. N0 22. 133 die unweit  
 des Hotels und ebenfalls unmittelbar an der Dorfstrasse gelegene Villa Maria, mit ca. 30  
 Betten, gemietet und als Dependance betrieben. In der nächsten Umgebung, teils neben,  
 teils gegenüber diesen Liegenschaften befinden sich die Etablissements der Beklagten,  
 nämlich die beiden Konditoreien Matter und Nirwana, der Gasthof Alpenklub und das  
 Hotel und Restaurant Viktoria. Im Jahre 1926 baute der Beklagte Matter seine Kondi-  
 toreii zu einem modernen Tea-room mit Dancing aus, wo während der Saison regelmässig  
 konzertiert sowie des Nachmittags und Abends getanzt wird. Ebenso wurde im Jahre 1928  
 in der Konditorei Nirwana, die schon vorher Konzertmusik gehabt hatte, ein Dancing einge-  
 richtet. Im Restaurant Alpenklub spielte während ca. 14 Tagen des Monats August 1928  
 eine Tanzmusik. Im Früh- jahr 1929 wurde dann ein grosses Grammophon mit Laut-  
 sprecher angeschafft, das seither im Betrieb ist. Im Restau - rant Viktoria werden die Gäste  
 teils durch ein Orchester, teils durch ein Grammophon mit Lautsprecher unterhalten; eine  
 Zeit lang war auch ein elektrisches Klavier da. B. - Mit vorliegenden Klagen wurde  
 verlangt: 1. es dürfe in den Lokalen der Beklagten zwischen 2 und 4 Uhr nachmittags und  
 abends nach 10 Uhr keine Konzert- und Tanzmusik gemacht werden; 2. es seien  
 zweckmässige Vorkehren zu treffen, um die Immissionen überhaupt auf ein Minimum zu  
 reduzieren; 3. die Beklagten haben der Klägerin insgesamt 45,000 Fr. Schadenersatz zu  
 bezahlen. Zur Begründung machte die Klägerin geltend, dass der von den Lokalen der  
 Beklagten ausgehende Musiklärm die Ruhe der Hotelgäste in unerträglicher Weise störe  
 und damit den Betrieb des Hotels schwer beeinträchtige. Das Kantonsgericht wies die  
 Klage im wesentlichen als unbegründet ab. Das Obergericht ordnete eine Expertise an. Die  
 Ex- pert-en stellten zunächst fest, dass bereits verschiedene

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
 Originaltext. Quellen-URL siehe oben.